



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 17.12.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 37 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Wichheim-Schweinheim, Blatt 415,

BV lfd. Nr. 1

25755/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wichheim-Schweinheim, Flur 212, Flurstück 745, Hf., , Bramhoff 9, 11, 13, Größe: 1.770 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 25 bezeichneten Wohnung im I. Obergeschoss rechts mit Kellerraum, Am Bramhoff 13

Wohnungsgrundbuch von Wichheim-Schweinheim, Blatt 441,

BV lfd. Nr. 1

6120/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wichheim-Schweinheim, Flur 212, Flurstück 745, Hf., Bramhoff 9, 11, 13, Größe: 1.770 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. XIV bezeichneten Garage, Am Bramhoff 9-13

versteigert werden.

Am Bramhoff 13, Köln-Holweide:

Die - leer stehende - Wohnung (Nr. 25 des Aufteilungsplans) befindet sich im 1. OG rechts des Hauses Nr. 13 und besteht aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Flur und Loggia.

Wohnfläche ca. 63 m², Baujahr etwa 1973, Zur Wohnung gehört der Abstellraum Nr. 25 im Kellerschoss.

mäßiger Unterhaltungszustand, Renovierungsbedarf

Die Garage befindet sich auf Kellergeschossebene hinter dem Wohnhaus; sie ist derzeit vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

190.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Wichheim-Schweinheim Blatt 415, lfd. Nr. 1 175.000,00 €
- Gemarkung Wichheim-Schweinheim Blatt 441, lfd. Nr. 1 15.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

